

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

77. Jahrgang

08. Juli 2020

Nr. 36 / S. 1

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
237/2020	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 2 „Bergheimer Grund“ im Stadtteil Fürstenberg	3 - 4
238/2020	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Aatal“ im Stadtteil Bad Wünnenberg	5 - 6
239/2020	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schlankerberg“	7 - 8
240/2020	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde; Nr. 3706560657	9
241/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 32/3858 05 B	10
242/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 32/3858 05 P	10
243/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-GJ705	11
244/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Bauen und Wohnen – über die Genehmigung zum Neubau eines Masthänchenstalles in Hövelhof; Az.: 63.1/02263-19-31	12 – 13
245/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die erneute öffentliche Auslegung eines Vorhabens zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlage in Borchon-Kirchborchen; Verschiebung der Standorte der WEA 03 und WEA 05; Az.: 66.3/42340-18-600 (03 u. 05)	14 – 15
246/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs einer Windkraftanlage in Paderborn- Neuenbeken; Entfall des Erörterungstermins; Az.: 66.3/41973-18-600	16

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**77. Jahrgang**

**08. Juli 2020**

**Nr. 36 / S. 2**

247/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs einer Windkraftanlage in Altenbeken- Schwaney; Entfall des Erörterungstermins; Az.: 66.3/41706-19-600	17
248/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebs einer Windkraftanlage in Paderborn-Neuenbeken; Entfall des Erörterungstermins; Az.: 66.3/40196-20-600	18
249/2020	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – Entscheidung über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Entnahme von Grundwasser und zur Entnahme in Bad Lippspringe und Paderborn, Az.: 66-1.435.3438	19
250/2020	Öffentliche Bekanntmachung der Kreispolizeibehörde über die Zustellung eines Bescheides betr. Sicherstellung und Verwertung eines PKW	20

237/2020

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister

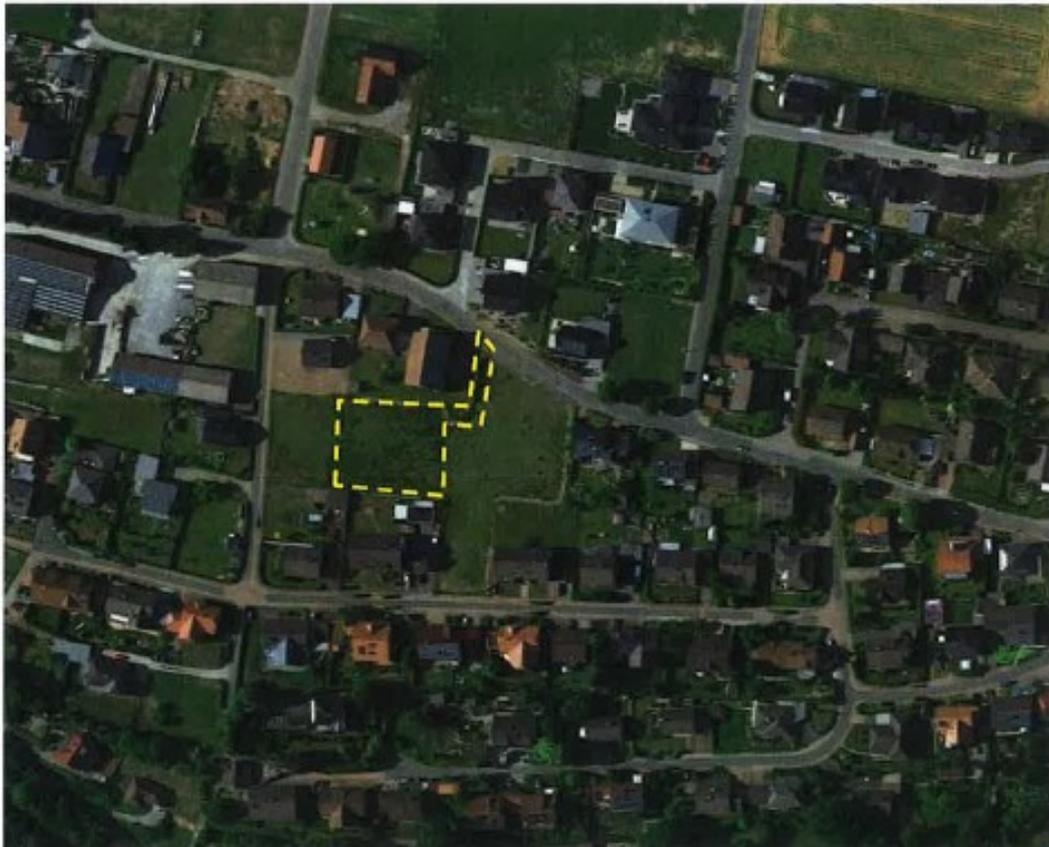
Bad Wünnenberg, 03.07.2020

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Beschluss über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Fürstenberg Nr. 2 „Bergheimer Grund“ im Stadtteil Fürstenberg**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 2 „Bergheimer Grund“ im Stadtteil Fürstenberg gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) –Jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung- als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt:



Der Bebauungsplan Fürstenberg Nr. 2 „Bergheimer Grund“ im Stadtteil Fürstenberg einschließlich Begründung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Fürstenberg Nr. 2 „Bergheimer Grund“ im Stadtteil Fürstenberg wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

**Hinweise**

**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, +  
-  
+  
-  
+
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW**

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Ergänzungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung



238/2020

Stadt Bad Wünnenberg  
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 03.07.2020

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Beschluss über die 10. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 4 „Im Aatal“ im Stadtteil Bad Wünnenberg**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 4 „Im Aatal“ im Stadtteil Bad Wünnenberg gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) –Jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung- als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt:



Der Bebauungsplan Bad Wünnenberg Nr. 4 „Im Aatal“ im Stadtteil Bad Wünnenberg einschließlich Begründung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Bad Wünnenberg Nr. 4 „Im Aatal“ im Stadtteil Bad Wünnenberg wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

**Hinweise**

**Hinweis gem. § 44 BauGB:**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Hinweis gem. § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW**

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Ergänzungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung



239/2020

Stadt Bad Wünnenberg  
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 03.07.2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg**

**Betr.: 3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 6 „Schlankerberg“**

- a) **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB**

**zu a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 07.05.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg stimmt dem Antrag gem. der Anlage 1 zu und beauftragt die Verwaltung, das vereinfachte Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schlankerberg gem. §2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB einzuleiten.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.



**zu b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt die textliche Festsetzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schlankerberg“ als Entwurf. Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Auslegung gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schlankerberg“ im Stadtteil Bad Wünnenberg als textliche Änderung liegt in der Zeit vom

**16.07.2020 bis 17.08.2020**

im Bauamt der Stadt Bad Wünnenberg, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, im Zimmer 02 während der Dienststunden

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die ausgelegten Planunterlagen finden Sie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Bad Wünnenberg ([http://www.bad-wuennenberg.de/rathaus/08\\_Bauen\\_und\\_Wohnen.php](http://www.bad-wuennenberg.de/rathaus/08_Bauen_und_Wohnen.php)) unter - Bauleitplanung - 3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 6 „Schlankerberg“ -.

Die Bebauungsplanunterlagen können außerdem über eine zentrale Internetseite des Landes NRW unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden: <http://uvp-verbund.de/nw>

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können (z.B. per Mail an die [vps@bad-wuennenberg.de](mailto:vps@bad-wuennenberg.de), schriftlich, zur Niederschrift, etc.), dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Beschluss des Rates der Stadt Bad Wünnenberg über die Offenlage des Bebauungsplanes Nr.6 „Schlankerberg“ ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Bad Wünnenberg, 03.07.2020,  
In Vertretung



240/2020



## **Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Da die Sparurkunde Nr. 3706560657  
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als  
Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold,  
aufgrund unseres Aufgebots vom 27.02.2020  
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 29. Juni 2020

**Sparkasse Paderborn-Detmold  
Der Vorstand**

241/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herr  
Lothar Bornemann  
zuletzt gemeldet: Paggels Hof 27, 33106 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn – Ordnungsamt – Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn, Zimmer C.00.06, während der üblichen Sprechzeiten mit vorheriger Terminvereinbarung und nach Absprache der Bescheid des Kreises Paderborn vom 06.07.2020 (Az.: 32/3858 05) in seiner Schornsteinfe-gerangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Gottwick

242/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herr  
Bogdan Pop  
zuletzt gemeldet: Mörsenbroicher Weg 58, 40470 Düsseldorf

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn – Ordnungsamt – Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn, Zimmer C.00.06, während der üblichen Sprechzeiten mit vorheriger Terminvereinbarung und nach Absprache der Bescheid des Kreises Paderborn vom 07.07.2020 (Az.: 32/3858 05) in seiner Schornsteinfe-gerangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Gottwick

243/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herr  
Hans Albert Frantz  
zuletzt wohnhaft: Höhenweg 4, 33184 Altenbeken

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 25.06.2020 (Az:36.1/PB-GJ705) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Schäfer

244/2020

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 63.1/02263-19-31

Genehmigung zum Neubau eines Masthähnchenstalles (29.995 Tiere), Errichtung von 2 Futtersilos (Durchmesser 2,50 m), Errichtung eines Gastanks (4.800 l) in Hövelhof, Gemarkung Hövelhof, Flur 30 Flurstück 137.

**Erteilung der Genehmigung**

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird hiermit bekannt gegeben, dass Herr Heinrich Bultmann mit Bescheid vom 24.03.2020 gemäß § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) die Genehmigung zum Neubau eines Masthähnchenstalles, zur Errichtung von 2 Futtersilos und zur Errichtung eines Gastanks erteilt wurde.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft und des Bauordnungsrechtes. Die Baugenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beige-fügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist die Baugenehmigung in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW neben der öffentlichen Bekanntmachung auch zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie hat die Behördenleitung des Kreises Paderborn per Hausverfügung entschieden, den öffentlichen Zugang zur Kreisverwaltung zu schließen. Aktuell sind nur noch unaufschiebbare Besuche mit vorheriger telefonischer Anmeldung möglich, sodass eine persönliche Einsichtnahme in den hiesigen Räumlichkeiten ausgeschlossen ist.

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

---

**77. Jahrgang**

**08. Juli 2020**

**Nr. 36 / S. 13**

---

Daher wird der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit §§ 27a sowie 74 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW und den §§ 2 und 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit vom 08.07.2020 biseinschließlich dem 22.07.2020 im Internet unter dem Link:

[https://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/themen/63-amt-fuer-bauenwohnen/index.php](https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/themen/63-amt-fuer-bauenwohnen/index.php)

veröffentlicht.

Darüber hinaus werden Genehmigungsbescheid und Antragsunterlagen in dem vorgenannten Zeitraum im zentralen UVP-Internetportal unter <https://uvpverbund.de/startseite> eingestellt.

Mit dem Ende der o.g. Veröffentlichungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez. Vahle

245/2020

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/42340-18-600 (03 u. 05)

**Erneute öffentliche Auslegung eines Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Borchchen – Kirchborchen**

**Verschiebung der Standorte der WEA 03 und WEA 05**

Die Planungsgemeinschaft A33 GbR, Technologiepark 31, 33100 Paderborn, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149 in Borchchen, Gemarkung Kirchborchen, Flur 7, Flurstücke 65, 66, 96 (WEA 03) und Flur 1, Flurstück 186 (WEA 05).

Die Windenergieanlagen haben die folgenden technischen Merkmale:

Nordex N149
Leistung 4.500 kW
Nabenhöhe 125,0 m
Rotordurchmesser 149,1 m
Gesamthöhe 199,5 m

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 Abs. 2 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch erneut öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten hat bereits in der Zeit vom 19.12.2018 bis 18.01.2019 öffentlich ausgelegen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden Bedenken durch Träger öffentlicher Belange geltend gemacht, sodass eine Verschiebung der WEA 03 um ca. 56 m nach Osten und der WEA 05 um ca. 45 m nach Südwesten durch die Antragstellerin vorgenommen wurde.

Der geänderte Antrag mit den dazugehörigen geänderten Antragsunterlagen (Stellungnahme zu den schattentechnischen und schalltechnischen Auswirkungen, Stellungnahme zu den Eisfall-Auswirkungen, Turbulenzgutachten, Revision der umweltfachlichen Unterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan und artenschutzrechtliche Prüfung)) liegt in der Zeit vom

**15.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020**

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn, und der Gemeinde Borchchen, Zimmer 35, Unter der Burg 1, 33178 Borchchen, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: [http://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php](http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php) und auf dem UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Die Revision der umweltfachlichen Unterlagen betrachtet die Auswirkungen der Verschiebung für die Belange des UVP-Berichtes, des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen der Verschiebung auf das Schutzgut Mensch sind dem Stellungnahme zu den schattentechnischen und schalltechnischen Auswirkungen zu entnehmen. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind im Turbulenzgutachten dargestellt. Die Änderungen der Auswirkungen durch Eisfall sind der entsprechenden Stellungnahme zu entnehmen.

Einwendungen gegen die Verschiebung der Anlagenstandorte können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 14.09.2020**) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter [fb66@kreis-paderborn.de](mailto:fb66@kreis-paderborn.de) erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den o. g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **20.10.2020 ab 09.30 Uhr** anberaumt.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im Rathaus der Gemeinde Borcheln, Großer Sitzungssaal, Unter der Burg 1, 33178 Borcheln durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez. Kasmann

246/2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41973-18-600

Genehmigungsverfahren nach §§ 16/6/10 Bundes-Immissionsschutzgesetz

**Entfall des Erörterungstermins**

Die Buker Windkraft GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, hat die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Betriebs einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-115 in Paderborn (Neuenbeken) beantragt. Die Windenergieanlage soll zur Nachtzeit im Betriebsmodus 96,5 dB(A) betrieben werden.

Das Vorhaben wurde am 08.04.2020 gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen, die der mündlichen Erörterung bedürfen, sind zur wesentlichen Änderung des Betriebs der Anlage nicht vorgetragen worden.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **21.07.2020** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen für das o. g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag

gez. Kasmann

247/2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41706-19-600

Genehmigungsverfahren nach §§ 16/6/10 Bundes-Immissionsschutzgesetz

**Entfall des Erörterungstermins**

Die Windenergie Potthast GmbH & Co. KG, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn, hat die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Betriebs einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 in Altenbeken (Schwaney) beantragt. Die Windenergieanlage soll zur Nachtzeit mit einer Leistung von 1.600 kW betrieben werden.

Das Vorhaben wurde am 08.04.2020 gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen, die der mündlichen Erörterung bedürfen, sind zur wesentlichen Änderung des Betriebs der Anlage nicht vorgetragen worden.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **21.07.2020** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen für das o. g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag

gez. Kasmann

248/2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegreverstr. 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40196-20-600

Genehmigungsverfahren nach §§ 16/6/10 Bundes-Immissionsschutzgesetz

**Entfall des Erörterungstermins**

Die Windkraft Rönickerfeld 3 GmbH & Co. KG, Am Henkelberge 33, 33100 Paderborn, hat die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Betriebs einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 in Paderborn (Neuenbeken) beantragt. Die Windenergieanlage soll zur Nachtzeit im Betriebsmodus BM 0s (Volllast) betrieben werden.

Das Vorhaben wurde am 08.04.2020 gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen, die der mündlichen Erörterung bedürfen, sind zur wesentlichen Änderung des Betriebs der Anlage nicht vorgetragen worden.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **21.07.2020** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen für das o. g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag

gez. Kasmann

249/2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn**

Az.: 66-1.435.3438

**Gewässerschutz**

Entscheidungen über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
für die Entnahme von Grundwasser, 140.000 m<sup>3</sup>/a (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach  
§ 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes - UVPG) sowie 35.000 m<sup>3</sup>/a (standortbezogene  
Vorprüfung)  
in 33175 Bad Lippspringe und 33102/33104 Paderborn

Die Baumschulen W. Jurgelucks, Detmolder Str. 13, 33175 Bad Lippspringe, beantragen für die Standorte Bad Lippspringe, Gemarkung Bad Lippspringe, Flur 3, Flurstücke 330, 457, 458 und 1363 sowie Paderborn, Gemarkung Marienloh, Flur 1, Flurstück 205, und Paderborn, Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 14, Flurstücke 39 und 349, die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Ziffer 5 und 10 Abs. 1 WHG für die Entnahme von Grundwasser (140.000 m<sup>3</sup>/a in Bad Lippspringe/Marienloh und 35.000 m<sup>3</sup>/a in Schloß Neuhaus).

Die Vorhaben sind unter den Nr. 13.3.2 (ab 100.000 m<sup>3</sup>/a) bzw. 13.3.3 (weniger als 100.000 m<sup>3</sup>/a) der Anlage 1 des UVPG als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen bzw. standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch die Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass der Auswirkungsbereich der Wasserentnahmen gering ist und insbesondere die Grundwasserentnahmen aus dem oberflächennahen Bereich erfolgen und keine Inanspruchnahme des Tiefenwassers bzw. der Heilquellen erfolgt. Daneben besteht auch die Möglichkeit nicht, dass geschützte Tiere oder Pflanzen beeinträchtigt werden.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidungen werden hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. Kasmann

250/2020

**Der Landrat als  
Kreispolizeibehörde  
Paderborn**



**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Sicherstellung und Verwertung eines PKW VW Passat,  
amtliches Kennzeichen SO-YC 493

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 18.06.2020, Aktenzeichen: ZA 1.1 - 57.01.59 / Simon, Sicherstellung und Verwertung eines PKW) an Herrn Volker Simon, ohne festen Wohnsitz, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Riemekestraße 60-62, 33102 Paderborn, in Raum 111, während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (05251/306-1114) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 18. Juni 2020

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde Paderborn